



Benutzererlaubnis für Fahrräder und Roller

Der kommunale Schadenausgleich haftet für auf dem Schulgebäude abgestellte Fahrräder bei Beschädigung oder Diebstahl nur, wenn die Schule dem Schüler eine Benutzungserlaubnis erteilt hat.

Diese Erlaubnis wird nur den Schülern ab Klassenstufe 3 erteilt. Das bedeutet, dass nur die Fahrräder versichert sind, deren Benutzer eine Erlaubnis der Schule vorweisen können.

Selbstverständlich können auch alle anderen Kinder, soweit sie altersgemäß dazu in der Lage sind, ihr Fahrrad oder ihren Roller zu benutzen; Versicherungsschutz für das Fahrrad oder den Roller existiert dann jedoch nicht.

Die Benutzererlaubnis berührt nicht den Versicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler durch die Unfallversicherung auf dem Schulweg.

Wir bitten Sie, Ihre Kinder darauf hinzuweisen, dass die Fahrräder abgeschlossen und die vorhandenen Fahrradständer benutzt werden, um die Sicherheit auf dem Schulgelände zu gewährleisten.

Achten Sie bitte unbedingt auf den ordnungsgemäßen verkehrssicheren Zustand des Fahrrades.

Dieses Schreiben gilt als Benutzungserlaubnis.

Generell möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass die Sicherheit durch die Benutzung von einem Fahrrad oder einem Roller laut Verkehrserziehung erst nach bestandener Fahrradprüfung in Klassenstufe 4 gegeben ist. Es liegt also in Ihrer Verantwortung Ihr Kind schrittweise auf die Teilnahme im Straßenverkehr vorzubereiten, d.h. zunächst den Schulweg zu Fuß zu gehen und dann das Kind auf dem Fahrrad zu begleiten.

Wenn Sie einen Antrag auf eine Fahrrad-/Rollererlaubnis stellen möchten, füllen Sie bitte das beigefügte Formular aus und geben dieses bei dem/der Klassenlehrer/in ab.

**Schindler,
Rektorin**